

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „zwischenzeit“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung von Bildung, Kultur, Jugendhilfe und interkultureller Verständigung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht:

(2a) Im Bereich der Jugendhilfe insbesondere durch die Jugendbildung, die Pflege der Netzbildung und des sozialen Engagements unter Jugendlichen sowie durch die Unterstützung und Vernetzung von gemeinnützigen Trägern der außerschulischen Bildung. Die Aktivitäten des Vereins sollen dazu dienen

- benachteiligte Jugendliche in soziale Netzwerke mit einzubeziehen.
- das Interesse von Jugendlichen an Kunst und Kultur zu erweitern.
- die Vernetzung von Jugendlichen zu ermöglichen, mit Personen und steuerbegünstigten Körperschaften der Bildung, Wissenschaft, Jugendhilfe, Kultur oder der interkulturellen Verständigung, die in der außerschulischen Bildung aktiv sind oder sich aktiv für Jugendliche einsetzen und diese ermutigen selbst aktiv zu werden.
- die Begegnung Jugendlicher, besonders auch im interkulturellen Austausch, zu pflegen.

Der Verein soll hier unmittelbar tätig werden, insbesondere

- mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Kolloquien oder Tagungen.
- mit der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationsmaterial.
- in der inhaltlichen Vorbereitung und Arbeit an Publikationen zu Jugendthemen.

(2b) Im Bereich der Bildung und Wissenschaft insbesondere durch die Pflege des inhaltlichen Austauschs und der Forschung an Fragen und Themen von Jugendlichen und der Jugendbildung.

(2c) Im Bereich der Kultur insbesondere durch die Unterstützung von Künstlern durch Bildung von Netzwerken und durch Förderung der Präsentation ihrer Werke.

(2d) Im Bereich der interkultureller Verständigung insbesondere durch Bildung von Netzwerken und die Pflege von Begegnungen verschiedenster Kulturen.

Dies wird verwirklicht insbesondere

- durch die Organisation von Jugendbegegnungen mit Teilnehmern aus verschiedenen Kulturen,
- durch die Entsendung von Jugendlichen, die an interkulturellen Veranstaltungen teilnehmen wollen, in andere Länder,
- sowie durch die Erarbeitung und Zusammenstellung von Informationen über verschiedene Kulturen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insofern sie in den Zielen des Vereins etwas Berechtigtes sieht und diese fördern möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Ausschlussklärung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Protokollant.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
- (6) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Änderungen, die nach der Eintragung ins Vereinsregister zur Erlangung der

Gemeinnützigkeit notwendig werden. Solche Änderungen können, sofern sie im Rahmen des Vereinszwecks liegen, vom Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Aktivitäten der vergangenen Periode und über Planungen für die Zukunft (Tätigkeitsbericht) sowie über die Entwicklung der Vereinsfinanzen (Kassenbericht).

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins und Protokollführung.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vorstand um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand kann mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, die auf die Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist, einen Geschäftsführer beauftragen.

(2) Den Vorstandsmitgliedern kann im Rahmen des Vereinszweckes für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, eine Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand oder eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(4) Eine vorzeitige Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

§9 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung die Förderung der Bildung, Jugendhilfe, Kultur oder interkultureller Verständigung.

Die Satzung wurde am 2. Juli 2006 errichtet.

Änderung am 6. Mai 2007.